

samkeit von 100 Erziehungsrechtsentscheidungen in Ehescheidungsverfahren aus dem Jahre 1966 unter dem Gesichtspunkt untersucht, wie hier die Umgangsbezugnis wahrgenommen wurde.^{3/} Dabei sind wir zu folgenden Feststellungen und Schlussfolgerungen gekommen, die von allgemeinem Interesse sein dürften:

Die Erziehungsberechtigten waren in 40% der Fälle bereits wieder neue Ehen eingegangen, die sich fast ausschließlich positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirkten. Die veränderten Familienverhältnisse führten kaum zur Einschränkung des Umgangs des nichterziehungsberechtigten Elternteils mit den Kindern.

In 45% der überprüften Fälle hat bzw. hatte der nichterziehungsberechtigte Elternteil Umgang mit dem Kind. Die Befragung der Eltern zeigte, daß dort, wo das Verlangen nach persönlichem Umgang mit den Kindern besteht, beim Nichterziehungsberechtigten Gefühlsbindungen zu ihnen vorhanden sind, die sich auch weiterhin erhalten lassen. Selbst wenn er nach Auflösung der Ehe keine konkreten Erziehungsaufgaben mehr hat, kann er in der Regel doch auf Grund des früheren Zusammenlebens in der Familie beurteilen, wo für ihn Möglichkeiten bestehen, durch Anregungen und Impulse im Interesse der Kinder wirksam zu werden.

Unsere Untersuchung ergab, daß die Kinder durch den Umgang in 18% der Fälle erkennbar positiv erzieherisch beeinflusst wurden; in 4% führte ein nachteiliger Einfluß zum Abbruch des Umgangs, in 78% der Fälle lag kein spürbarer erzieherischer Einfluß vor. Dazu ist zu sagen, daß es für den Nichterziehungsberechtigten natürlich schwer ist, bei einem Umgang, der in der Regel etwa ein- oder zweimal monatlich erfolgt, Erziehungsprobleme sofort zu erkennen und darauf einzuwirken. Der Erziehungsberechtigte ist auch nicht immer bereit, gutgemeinte Ratschläge entgegenzunehmen. Er fühlt sich zumeist allein oder mit Hilfe staatlicher Einrichtungen in der Lage, alle Erziehungsprobleme zu meistern. Das Verlangen nach Unterstützung durch den Nichterziehungsberechtigten war kaum vorhanden.

Die Untersuchungen zeigten, daß der Umgang hauptsächlich auf die Erhaltung der Gefühlsbindungen gerichtet war, die sich aber in vielen Fällen im Verlauf der Jahre abschwächten. So ist im 1. Halbjahr nach der Ehescheidung regelmäßiger Umgang mit den Kindern in 28%, im 2. Halbjahr nur noch in 23 % und nach 4jähriger Trennung in 20 % der Fälle vorhanden gewesen. Unregel-

mäßiger Umgang ist ungefähr in den gleichen Prozentgrößen vorhanden.

In 55% der untersuchten Fälle hat der nichterziehungsberechtigte Elternteil keinen Umgang.^{4/} Die Ursachen für den Abbruch der Beziehungen des Nichterziehungsberechtigten zum Kind nach der Ehescheidung sind sehr vielseitig und lassen sich nicht verabsolutieren. Meist wirken die Scheidungsgründe weiter; aber auch die neuen Lebensbedingungen spielen eine große Rolle. Ein maßgeblicher Faktor ist oft die Verhärtung der Standpunkte der geschiedenen Ehegatten. Zum Teil waren auch Kinder, die in der Vergangenheit Auseinandersetzungen der Eltern oder Pflichtverletzungen eines Elternteils gegenüber den familiären Aufgaben bewußt miterlebten, von sich aus nicht mehr bereit, den Umgang mit dem anderen Elternteil zu pflegen.

Soweit Väter das Erziehungsrecht für Kinder erhielten, haben die Mütter in keinem Fall die Umgangsbezugnis wahrgenommen. Solche Erziehungsrechtsentscheidungen führen meist zum völligen Entzweien der früheren Ehegatten.

Die Untersuchungen lassen eine gewisse Konstanz in der Verwirklichung der Umgangsbezugnis erkennen. Sie weist auf die entscheidende Bedeutung hin, die dem Bemühen des Gerichts zukommt, in jedem Scheidungsverfahren zu prüfen, ob eine Einigung der Eltern über die Umgangsbezugnis möglich ist.

Zur wirksamen Gestaltung der künftigen Erziehungsverhältnisse bedarf es der verantwortungsbewußten Feststellung und Beurteilung aller maßgeblichen Umstände, die in Beziehung zur weiteren Erziehung und Entwicklung der Kinder stehen. Darin liegt ein beachtlicher Beitrag der Gerichte zur Gewährleistung der Persönlichkeitsbildung der Kinder. Von der sorgfältigen Aufklärung aller Umstände hängt die richtige Auswahl des Erziehungsberechtigten ab. Sie vermittelt aber zugleich auch Gesichtspunkte für die wichtige Frage des Umgangs des Nichterziehungsberechtigten mit den Kindern.

Durch die Wahrnehmung des Umgangs soll die Erziehung und Entwicklung der Kinder gefördert werden. Dazu gehört, daß auch der Nichterziehungsberechtigte eine gewisse Vorbildwirkung den Kindern gegenüber ausüben vermag und das sozialistische Erziehungsziel unterstützt. Der Abschluß gerichtlicher Vereinbarungen über die Umgangsbezugnis hilft den Eltern, die Probleme der weiteren Erziehung der Kinder zu erkennen. Der erzieherischen Einflußnahme des Gerichts darauf, daß die geschiedenen Ehegatten es verstehen, ihre Beziehungen zu versachlichen und in einem Punkt, und zwar in der Erziehung

der Kinder, übereinstimmende und den Kindern dienliche Auffassungen zu vertreten, kommt erstrangige Bedeutung zu.

Die Kernfrage für die Wahrnehmung der Umgangsbezugnis sind die objektiven Interessen des Kindes. Funke hat auf einige für unsere Fragestellung wichtige Kriterien aufmerksam gemacht.^{5/} Ausgehend davon, daß die Familientrennung — zu der ja die Scheidung führt, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind — von den Kindern nicht in gleicher Weise wahrgenommen und erlebt wird, kann man von zwei Gruppen sprechen, die einer unterschiedlichen Wertung der Umgangsbezugnis bedürfen:

1. Das Kind (bzw. die Kinder) hat das Leben in der vollständigen Familie bewußt erlebt; es bestanden also Beziehungen zu beiden Elternteilen. Sind die Beziehungen des Kindes zum Nichterziehungsberechtigten positiv, so leidet es in der Regel unter der Trennung seiner Eltern, und es wird den Weggang des Nichterziehungsberechtigten als Verlust empfinden. Die Eltern sollten hier bewegt werden, eine sinnvolle Umgangsregelung zu treffen.

2. Das Kind (bzw. die Kinder) hat das Leben in der vollständigen Familie nicht bewußt erlebt, und der aus der Familie ausgeschiedene Elternteil spielt in seinem sozialen Beziehungsgefüge keine wesentliche Rolle. Der Umgang zu dem Kind würde hier bedeuten, erst engere Beziehungen zu ihm zu schaffen. Klein- und Kleinstkinder verlieren nach verhältnismäßig kurzer Trennung bereits die Vorstellung von dem anderen Elternteil. Zu beachten ist auch, daß das Kind bei einer evtl. neuen Eheschließung des Erziehungsberechtigten eine dritte Person als Elternteil empfindet und respektiert, was bei einer Umgangsregelung die Möglichkeit des Entstehens von Konfliktsituationen für das Kind nicht ausschließt. Diese Kriterien sind u. E. richtungweisend, das gesellschaftliche Interesse beim Umgang des Nichterziehungsberechtigten zu den Kindern im gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten.

MARGARETE SCHÖNFELDT, Richter
am Kreisgericht Jena-Stadt

^{15/} Vgl. Funke, „Zur Wahrnehmung der Umgangsbezugnis“, Jugendhilfe 1967, Heft 4, S. 111 ff.

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

Familiengesetze sozialistischer Länder

Textsammlung der Familiengesetzbücher der europäischen sozialistischen Staaten
Herausgegeben von Dr. G.-A. Lübchen und A. Mehnert

400 Seiten, Preis 18,50 M

Ober den unmittelbaren Zweck hinaus, für Praxis und Wissenschaft notwendige Gesetzesmaterialien zur Verfügung zu stellen, ist es das Anliegen der Textsammlung, das Wissen über das Familienrecht der sozialistischen Staaten zu erweitern und damit zur Festigung der Zusammenarbeit der sozialistischen Völkergemeinschaft beizutragen.

^{3/} Wir haben die Untersuchungen in ähnlicher Form durchgeführt wie das Kreisgericht Flöha (vgl. Hanschmann in NJ 1969 S. 775 f.). Allerdings wurde der Fragespiegel unter dem Blickpunkt der erzieherischen Möglichkeiten des Gerichts wesentlich erweitert.

^{4/} Damit wurde ein ähnliches Ergebnis festgestellt wie in den vom Kreisgericht Flöha untersuchten Fällen, wo in 52,2 % der Verfahren der Nichterziehungsberechtigte keinen Umgang mit dem Kind hatte.